

## Tierschutzvertrag (Hundevermittlung)

Register-Nr. ....../.....

Betrifft:

Art des Tieres: ..... Alter: .....

Name: ..... kastriert/nicht kastriert .....

Rasse: ..... Geschlecht: .....

Fellfarbe/Zeichnung: ..... Microchip-Nr.: .....

besondere Kennzeichen, Eigenschaften u. Verhaltensweisen: .....

Zwischen dem Eigentümer:

Tierschutzverein Waldshut-Tiengen und Umgebung e.V., Steinatal 2, 79761 Waldshut-Tiengen, Tel.-Nr. 07741 / 684033, vertreten durch Tierheimleiterin Anja Fuchs.

Bankverbindung: Konto Nr. 134379, Sparkasse Hochrhein BLZ 684 522 90

- nachfolgend Tierschutzverein-

und

Name:	
Strasse:	
PLZ / Wohnort:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	
ausgewiesen durch PA / RP Nr.	

- nachfolgend Übernehmer -

wird folgender Tierschutzvertrag abgeschlossen:

### § 1 Übergabe und Eigentumserwerb

Der Übernehmer versichert weder Tierhändler noch Züchter zu sein.

Der Übernehmer wird mit Aushändigung des Tieres und dazu gehöriger Papiere (Vertrag, Impfbuch etc.) Eigentümer mit Rechten und Pflichten (Tierhalterhaftpflicht). Der/die Übernehmer entrichtet für das Tier eine Schutzgebühr in Höhe von € .

### § 2 Artgemäße Tierhaltung

Der Übernehmer verpflichtet sich, das Tier jederzeit artgerecht zu halten, zu versorgen und zu pflegen. Der Übernehmer verpflichtet sich weiterhin Impfungen des o.g. Tieres turnusgemäß sowie alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen sofort vornehmen zu lassen.

Das Tier darf weder in Anbinde- noch Zwingerhaltung gehalten, noch zu Versuchszwecken zur Verfügung gestellt werden

Der Übernehmer hat dafür zu sorgen, dass das Tier bei jeder urlaubs- oder krankheitsbedingten oder sonstigen Abwesenheit des Übernehmer angemessen und artgerecht versorgt wird.

Der Übernehmer hat jede Quälerei und Misshandlung zu unterlassen und auch durch andere nicht zu dulden. Auch in der Erziehung dürfen keine schmerzverursachende Erziehungshilfen (Teletaktgeräte, Stachelhalsband usw.) eingesetzt werden.

### **§ 3 Weitergabe und Einschläferung**

Der Übernehmer versichert, dass er das vorgenannte Tier ausschließlich zum Verbleib in seinem eigenen Haushalt übernimmt und eine Weitergabe an eine dritte Person nicht beabsichtigt ist und auch nicht erfolgt. Ist der Übernehmer gezwungen das Tier abzugeben, so verpflichtet er sich sofort die Ansprechpartner beim Tierschutzverein zu informieren und das Tier kostenlos zurückzugeben und zurück zu übereignen.

Die Einschläferung des übernommenen Tieres darf auch in Notfällen nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Die verhaltens- oder wesensbedingte Einschläferung des Hundes ist nur mit Zustimmung des Tierschutzvereins und eines von ihm bestimmten Tierarztes zulässig.

### **§ 4 Gewährleistungs- und Haftungsausschluss**

Das übernommene Tier wurde während des Aufenthaltes beim Tierschutzverein artgerecht gehalten und betreut und sofern nötig tierärztlich untersucht. Die Übereignung erfolgt wie besehen, auf erkennbare Auffälligkeiten wurde hingewiesen.

Das Tier ist zum Zeitpunkt der Übergabe, soweit nicht unter "besondere Kennzeichen, Eigenschaften und Verhaltensweisen" aufgeführt, frei von erkennbaren Krankheiten. Auf eventuell bestehende Krankheiten oder besondere charakterliche Verhaltensweisen, die dem bisherigen Eigentümer bekannt sind, wurde hingewiesen. Der Tierschutzverein übernimmt keine Haftung für Mängel charakterlicher oder gesundheitlicher Art. Haftungen für entstandene Schäden oder Tierarzkosten nach Besitzübergabe gehen ausschließlich zu Lasten des Übernehmers (Tierhalterhaftpflicht).

Der/die Übernehmer eines Hundes wird darauf hingewiesen, dass er/sie als Hundehalter hundesteuerpflichtig wird, sobald der Hund älter als 4 Monate ist.

### **§ 5 Datenschutz**

Grundsätzlich gibt der Tierschutzverein keine Daten an Privatpersonen weiter, außer wenn begründeter Verdacht besteht, dass das Tier nicht artgemäß gehalten wird. Behördenauskunft wird nur bei begründeter Nachfrage erteilt.

Bei Übernahme von einer Behörde oder einer anderen Tierschutzorganisation wird vereinbart, dass diese Auskunft über die Vermittlung incl. Bilder erhalten darf. Weiterhin darf ein Bild auf der Homepage des Tierschutzvereins [www.tierschutz-wt.de](http://www.tierschutz-wt.de) veröffentlicht werden.

### **§ 6 Mitwirkungspflichten des Übernehmers**

Der/die Übernehmer gestattet dem bisherigen Eigentümer, sich nach Absprache in zeitlich versetzten Abständen vom Zustand des Tieres, der artgerechten Haltung und Versorgung des Tieres vor Ort zu überzeugen.

Hündinnen müssen spätestens 3 Monate nach der nächsten Läufigkeit von einem Tierarzt kastriert werden. Bei Rüden wird eine Kastration empfohlen.

Weiterhin ist das übernommene Tier beim Haustierzentralregister Tasso ([www.tiernotruf.org](http://www.tiernotruf.org)) angemeldet, der Übernehmer verpflichtet sich die Ummeldung bei Tasso zu veranlassen. Die Ansprechpartner des Tierschutzvereins sind unverzüglich zu benachrichtigen, falls das Tier abhanden kommt oder stirbt.

Der Übernehmer ist verpflichtet geeigneten Nachweis zu erbringen, dass ihm auf Grund seines Mietvertrages die Haustierhaltung erlaubt ist. Bei einem Wohnungswechsel ist die neue Anschrift unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

### § 7 Vertragsstrafe

Der Übernehmer verpflichtet sich für den Fall des schuldhaften, erheblichen Verstoßes gegen seine Pflicht, das übernommene Tier artgerecht zu halten, oder bei der Weitergabe des Tieres ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 500,- €.

### § 8 Besondere Vereinbarungen / weitere Bedingungen

- nächste Impfung: \_\_\_\_\_
- Entwurmung: \_\_\_\_\_
- Besuch einer Hundeschule mit sanften Methoden \_\_\_\_\_
- Leinenpflicht: \_\_\_\_\_
- Kastration ca. 3 Monate nach der nächsten Läufigkeit, spätestens bis \_\_\_\_\_
- Für die Kastration wird ein Pfand in Höhe von 50,00 € vereinbart. Das Pfand wird zurück-  
überwiesen, sofern uns innerhalb der o.g. Frist die Kastration mittels Rechnungskopie  
nachgewiesen wird. Bitte geben Sie auch gleich Ihre Kontoverbindung an. \_\_\_\_\_
- bei Vermittlungen in die Schweiz: Die Einfuhr des Hundes ist Einfuhrsteuerpflichtig. Der  
Übernehmer wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist den Hund in den nächsten  
Tagen beim schweizer Zoll anzumelden und die Steuer zu bezahlen. \_\_\_\_\_
- vereinbarte Tierarztuntersuchungen bzw. -behandlungen: \_\_\_\_\_
- Sonstiges: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

### § 9 Sonstiges

Dieser Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung erstellt.  
Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.  
Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.  
Erfüllungsort ist ein Sitz des Tierschutzvereins.

Tiengen, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Den Vertragstext habe ich gelesen und erkenne ihn in allen Einzelheiten als für mich verbindlich an:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Übernehmer

\_\_\_\_\_  
Tierschutzverein Waldshut-Tiengen u.U. e.V.  
 Anja Fuchs